

## **Anlage 3**

zum Rahmenvertrag zwischen dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V., Karlsruhe (TVD BW), dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., Stuttgart (Verkehrsverband Württemberg) und dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V., Freiburg (Verkehrsverband Baden) einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) andererseits über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW

Zwischen

dem TVD BW,

dem Verkehrsverband Württemberg,

dem Verkehrsverband Baden

– einerseits –

und

der DRV BW

– andererseits –

wird folgende

### **V e r g ü t u n g s v e r e i n b a r u n g**

über die Durchführung von Personenbeförderungen gemäß § 6 des Rahmenvertrags über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der DRV BW geschlossen.

#### **§ 1**

#### **Vergütungsregelungen**

Für alle Fahrten von Rehabilitanden der DRV BW, die von dem Rahmenvertrag beigetretenen Taxi-/Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, gilt die unter § 2 genannte Beförderungsvergütung.

#### **§ 2**

#### **Beförderungsvergütung**

##### **1. Taxiverkehr innerhalb des Tarifgeltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet)**

- a) Für Fahrten innerhalb des Tarifgeltungsbereichs bestimmen sich die Beförderungsentgelte nach dem jeweiligen durch Rechtsverordnung erlassenen Taxitarif.
- b) Der Tarifgeltungsbereich (Pflichtfahrgebiet) ist der jeweilige Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) geregelt ist. Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen

und enden und nur aufgrund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.

- c) Für Beförderungen von Rehabilitanden, die außerhalb des Tarifgeltungsbereichs beginnen oder enden, berechnet sich die Vergütung nach Ziffern 2 und 3.

## **2. Taxi-/Mietwagenverkehr außerhalb des Tarifgeltungsbereichs**

|  |          |
|--|----------|
| Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt                                   | 6,00 EUR |
| Streckentarif je Besetzkilometer (von der Einsteigeadresse des Rehabilitanden bis zur Zieladresse) | 2,67 EUR |

## **3. Zuschlagsregelung für die gleichzeitige Beförderung von mehreren Personen**

Werden mehrere Rehabilitanden gleichzeitig befördert, gilt Folgendes:

- Für die erste beförderte Person wird der Preis entsprechend Ziffer 2 errechnet.
- Für die zweite beförderte Person sind 30 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.
- Ab der dritten beförderten Person sind 10 % des unter a) ermittelten Betrags zugrunde zu legen.

In der Abrechnung ist darzulegen, dass es sich um die Beförderung von mehreren Personen handelt und die Berechnung offenzulegen.

### **§ 3**

#### **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

In den Beförderungsvergütungen nach § 2 ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer enthalten.

### **§ 4**

#### **Beitritt der Taxi-/Mietwagenunternehmen**

Die Regelungen dieser Vergütungsvereinbarung gelten für das jeweilige Taxi-/Mietwagenunternehmen ab dem Tag nach Eingang des Verpflichtungsscheins bei der DRV BW.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten/Kündigung**

Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.09.2025, schriftlich gekündigt werden.

Karlsruhe, den 18.12.2024  
**TVD** LANDESVERBAND  
BADEN-  
WÜRTTEMBERG

---

TVD Baden-Württemberg  
Landesverband des Taxi- und  
Mietwagengewerbes e.V.

Freiburg, den 17.12.2024  
Verband des Verkehrsgewerbes  
Baden e.V.  
Weißlerstraße 9  
79108 Freiburg

---

Verband des  
Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Stuttgart, den 18.12.2024

Verband des Württembergischen  
Verkehrsgewerbes e.V.

---

Hedelfinger Straße 25 (Autohof)

Verband des STUTTGART-WANGEN  
Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.

Stuttgart, den 27. Nov. 2024

*Frenzer-Wolf*

---

Direktorin  
Gabriele Frenzer-Wolf  
Deutsche Rentenversicherung  
Baden-Württemberg

